

ANHANG C BAUZEITENPLAN

Maßnahme	Verortung	1. Jahr												2. Jahr											
		Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
V03 - Vermeidung der Beeinträchtigung von bodenbrütenden Vogelarten	4114/1295-4114/294114/274114/24-4114/21, 4114/19 - 4114/16, 4114/15, 4114/14-4114/10, 4114/7-4114/5, 4114/4-4114/3, 4134/13-4134/14, 4134/18-4134/19, 4134/20-4134/21, 4134/23-4134/42, 4134/43-4134/48, 4591/108-4591/94, 4591/93-4591/79, 4591/78-4591/70, 4591/68-4591/66, 4591/58-4591/47, 4591/44					Vergrämung durch Flutterband. Bei Baubeginn innerhalb der Brutzeit und eventuellen Bauunterbrechungen ist durch die Ökologische Baubegleitung (V01) zuvor eine Brutfreiheit festzustellen.								Vergrämung durch Flutterband. Bei Baubeginn innerhalb der Brutzeit und eventuellen Bauunterbrechungen ist durch die Ökologische Baubegleitung (V01) zuvor eine Brutfreiheit festzustellen.											
V04 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit	Baustellen-einrichtungs-flächen und temporäre Zuwegungen im Bereich der folgenden Maste: 4114/31 - 4114/26, 4114/24, 4114/21, 4114/20, 4114/19, 4114/18, 4114/12, 4114/10, 4114/8, 4114/6, 4135/05, 4134/4, 4134/5, 4134/8, 4134/11, 4134/12, 4134/13, 4134/14, 4134/15, 4134/16, 4134/17, 4134/19, 4134/20, 4134/21, 4134/22, 4134/23, 4134/24, 4134/25, 4134/26, 4134/29, 4134/30, 4134/31, 4134/34, 4134/36, 4134/37, 4134/38, 4134/39, 4134/40, 4134/43, 4134/44, 4134/45, 4591/105, 4591/103, 4591/102, 4591/83, 4591/82, 4591/80, 4591/79, 4591/76, 4591/74, 4591/70, 4591/69, 4591/68, 4591/67, 4591/66, 4591/65, 4591/64, 4591/63, 4591/62, 4591/61, 4591/60, 4591/59, 4591/58, 4591/57, 4591/55, 4591/50, 4591/47, 4591/44, 4591/43, 4503/295 .					Durchführung von Baumaßnahmen nur nach Feststellung der Brutfreiheit durch ÖBB möglich, um Beeinträchtigung störungssensibler Brutvögel zu vermeiden								Durchführung von Baumaßnahmen nur nach Feststellung der Brutfreiheit durch ÖBB möglich, um Beeinträchtigung störungssensibler Brutvögel zu vermeiden											
V05 - Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters	Baustellen-einrichtungs-flächen und temporäre Zuwegungen im Bereich der Maste 4114/14-4114/10.	Oberirdische Baumaßnahmen möglich.			Oberirdische Baumaßnahmen möglich, wenn keine Feldhamsterbaue vorhanden oder ohne Befahren der Flächen.						Oberirdische Baumaßnahmen möglich.			Oberirdische Baumaßnahmen möglich, wenn keine Feldhamsterbaue vorhanden oder ohne Befahren der Flächen.											

Maßnahme	Verortung	1. Jahr												2. Jahr																
		Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.					
V06 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien	Baustellen-einrichtungs-fläche und temporäre Zuwegungen an den Masten 4134/12, 4591/69, 4591/43 und 4591/42.	Gehölzentnahmen ohne Bodeneingriffe und Verletzung der Streuschicht, Mahd mittels Balkenmäher oder vergleichbarem Gerät mit geringem punktuellen Bodendruck	Abwandern der Tiere zu artspezifischem Zeitpunkt, keine Eingriffe			Keine Gehölzeingriffe oder Mahd, wenn bis Ende Januar nicht erfolgt						Sofern noch keine Gehölzentnahmen erfolgt sind, können diese nun ohne Bodeneingriffe und Verletzung der Streuschicht (Mahd mittels Balkenmäher oder vergleichbarem Gerät mit geringem punktuellen Bodendruck) durchgeführt werden			Abwandern der Tiere zu artspezifischem Zeitpunkt, keine Eingriffe				nach oberflächlicher Entfernung von Gehölzen/Mahd im Winter und Errichten von Schutzzaun sind Baumaßnahmen möglich											
V11 - Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung für nach Anhang I / Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten	VSG 6016-402: Schutz-gerüstfläche an der L3012 nahe Mast 4134/12. VSG 6217-403: Baustellen-einrichtungs-flächen der 4134/19, 21, 22, 39, 40, 42 sowie 4591/65, 69, 74, 79 und 81. VSG 6216-450: Baustellen-einrichtungs-/ Seilzug-flächen und Zuwegungen von den Masten 4590/1023 und 4591/41-47. Schutzgerüst-fläche in der Nähe von Mast 4591/47. Bereich der Seilzugtrasse zwischen den Masten 4591/42 und 43 sowie 44-47. VSG 6217-404: Baustellen-einrichtungs-flächen der Masten 4591/59, 61, 63 und 64 durchzuführen	Baufeldfreimachung zum Schutz brütender Vogelarten nicht möglich			Baufeldfreimachung zum Schutz brütender Vogelarten nicht möglich						Baufeldfreimachung zum Schutz brütender Vogelarten nicht möglich			Baufeldfreimachung zum Schutz brütender Vogelarten nicht möglich																
																										Baufeldfreimachung zum Schutz brütender Vogelarten nicht möglich				

Maßnahme	Verortung	1. Jahr												2. Jahr											
		Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
V12 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit für nach Anhang I / Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten	VSG 6016-402: Baustellen-einrichtungs-fläche, Seilzugfläche und Schutzgerüst-fläche bei Mast 4134/13.				Durchführung von Baumaßnahmen nur nach Feststellung der Brutfreiheit durch ÖBB möglich, um Beeinträchtigung störungssensibler Brutvögel zu vermeiden						Durchführung von Baumaßnahmen nur nach Feststellung der Brutfreiheit durch ÖBB möglich, um Beeinträchtigung störungssensibler Brutvögel zu vermeiden														
	VSG 6217-403: Waldbereich: Baustellen-einrichtungs-flächen und von Mast 4591/65-69 sowie Schutzgerüst-fläche zwischen Mast 4591/64 und 65 östlich der A67.				Durchführung von Baumaßnahmen nur nach Feststellung der Brutfreiheit durch ÖBB möglich, um Beeinträchtigung störungssensibler Brutvögel zu vermeiden						Durchführung von Baumaßnahmen nur nach Feststellung der Brutfreiheit durch ÖBB möglich, um Beeinträchtigung störungssensibler Brutvögel zu vermeiden														
	VSG 6217-403: Offenland-bereich: Baustellen-einrichtungs-flächen und Seilzugflächen der Masten 4134/19, 21, 22, 39, 40, 42 sowie 4591/69, 74, 79 und 81.				Durchführung von Baumaßnahmen nur nach Feststellung der Brutfreiheit durch ÖBB möglich, um Beeinträchtigung störungssensibler Brutvögel zu vermeiden						Durchführung von Baumaßnahmen nur nach Feststellung der Brutfreiheit durch ÖBB möglich, um Beeinträchtigung störungssensibler Brutvögel zu vermeiden														
	VSG 6216-450: Baustellen-einrichtungs-flächen, Seilzugflächen und neu anzulegenden Zuwegungen der Masten 4591/42 bis 47				Durchführung von Baumaßnahmen nur nach Feststellung der Brutfreiheit durch ÖBB möglich, um Beeinträchtigung störungssensibler Brutvögel zu vermeiden						Durchführung von Baumaßnahmen nur nach Feststellung der Brutfreiheit durch ÖBB möglich, um Beeinträchtigung störungssensibler Brutvögel zu vermeiden														
	VSG 6217-404: Baustellen-einrichtungs-flächen und Seilzugflächen der Masten 4591/57 bis 64 sowie 4591/69 und 70.				Durchführung von Baumaßnahmen nur nach Feststellung der Brutfreiheit durch ÖBB möglich, um Beeinträchtigung störungssensibler Brutvögel zu vermeiden						Durchführung von Baumaßnahmen nur nach Feststellung der Brutfreiheit durch ÖBB möglich, um Beeinträchtigung störungssensibler Brutvögel zu vermeiden														
	V15 - Vermeidung der Beeinträchtigung der Gelbbauchunke	Baustellen-einrichtungs-flächen der Maste 4591/59-64, Seilzug- und Schutzgerüst-fläche nahe Mast 4591/64				Entweder (1) Baufeldeinrichtung inkl. aller Bodenschutzmaßnahmen (z.B. Fahrplatten, siehe V _{Boden}) vor der Fortpflanzungsperiode der Art oder (2) eine Kontrolle durch ÖBB auf Freiheit von Laichgewässern						Entweder (1) Baufeldeinrichtung inkl. aller Bodenschutzmaßnahmen (z.B. Fahrplatten, siehe V _{Boden}) vor der Fortpflanzungsperiode der Art oder (2) eine Kontrolle durch ÖBB auf Freiheit von Laichgewässern													

Maßnahme	Verortung	1. Jahr												2. Jahr												
		Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	
V18 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien und ACEF01 – Kompensation der Beeinträchtigung von Reptilien	Baustellen-einrichtungs-flächen und temporäre Zuwegungen im Bereich der Maste 4114/30, 4114/18, 4114/2, 4134/31, 4134/34, 4134/41, 4591/105, 4591/94, 4591/81, 4591/78 und 4591/47.	Gehölzentnahmen ohne Bodeneingriffe und Verletzung der Streuschicht, Mahd mittels Balkenmäher oder vergleichbarem Gerät mit geringem punktuellen Bodendruck	Abwandern der Tiere zu artspezifischem Zeitpunkt, keine Eingriffe			Keine Gehölzeingriffe oder Mahd, wenn bis Ende Januar nicht erfolgt						Sofern noch keine Gehölzentnahmen erfolgt sind, können diese nun ohne Bodeneingriffe und Verletzung der Streuschicht (Mahd mittels Balkenmäher oder vergleichbarem Gerät mit geringem punktuellen Bodendruck) durchgeführt werden			Abwandern der Tiere zu artspezifischem Zeitpunkt, keine Eingriffe			nach oberflächlicher Entfernung von Gehölzen/Mahd im Winter, Ausbringen von Totholzhaufen und Errichten von Schutzzaun sind Baumaßnahmen möglich								
			nach oberflächlicher Entfernung von Gehölzen/ Mahd im Winter, Ausbringen von Totholzhaufen und Errichten von Schutzzaun sind Baumaßnahmen möglich																							
			nach oberflächlicher Entfernung von Gehölzen/ Mahd im Winter (wenn nötig) und Errichten von Schutzzaun sind Baumaßnahmen möglich																							
V19 - Vermeidung der Beeinträchtigung horstbewohnender Arten und ACEF02 – Kompensation der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten	Gesamter Bereich des Vorhabens.	Baumaßnahmen möglich. Entfernung von Horsten um Nachnutzung zu vermeiden	Baumaßnahmen an den Masten möglich, wenn keine Bruten darauf vorhanden und ggf. Nisthilfen ausgebracht wurden.						Baumaßnahmen möglich. Entfernung von Horsten um Nachnutzung zu vermeiden			Baumaßnahmen an den Masten möglich, wenn keine Bruten darauf vorhanden und ggf. Nisthilfen ausgebracht wurden.						Baumaßnahmen möglich. Entfernung von Horsten um Nachnutzung zu vermeiden								
V02 – zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, V20 - Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Fledermäusen und ACEF03 – Kompensation der Beeinträchtigung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen	Gesamter Trassenverlauf; Quartiere im Bereich: Zuwegung zum Schutz-gerüst nahe Mast 4134/4 und Zuwegung zu Mast 4134/10	Baufeldfreimachung nach Kontrolle und Verschluss von Baumhöhlen möglich	Baufeldfreimachung zum Schutz gehölbewohnender Arten nicht möglich; im Einzelfall in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn Beeinträchtigungen nach kurzfristigen Erhebungen ausgeschlossen werden, Baufeldfreimachung möglich						Baufeldfreimachung nach Kontrolle und Verschluss von Baumhöhlen möglich			Baufeldfreimachung zum Schutz gehölbewohnender Arten nicht möglich; im Einzelfall in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn Beeinträchtigungen nach kurzfristigen Erhebungen ausgeschlossen werden, Baufeldfreimachung möglich						Baufeldfreimachung nach Kontrolle und Verschluss von Baumhöhlen möglich								

Baumaßnahmen/Gehölzeingriffe nicht möglich
Baumaßnahmen unter den genannten Einschränkungen möglich (siehe auch Maßnahmenblatt)
Gehölzentnahmen/Baufeldfreimachung unter den genannten Einschränkungen möglich (siehe auch Maßnahmenblatt)
Baumaßnahmen möglich